

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Sie möchten unserem Verein durch eine Spende helfen. Das Finanzamt begrüßt ein solches Vorgehen. Spenden sind von der Steuer abzugsfähig, dafür müssen sie allerdings in der Steuererklärung durch eine passende Spendenbescheinigung nachgewiesen werden.

Nach einer Gesetzesänderung im Jahr 2021 ist es noch einfacher geworden, Spenden von der Steuer abzusetzen und das sogar ohne Spendenbescheinigung. Abzugsfähig von der Einkommenssteuer sind alle Spenden an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen. Darunter fällt auch die Freiwillige Feuerwehr.

Spenden dürfen in Höhe von bis zu 20 Prozent der persönlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Überschreitet jemand diese Grenze, kann er aber Spenden unbegrenzt in kommende Jahre „vortragen“ und dann von der Steuerschuld abziehen. Bis zu einer Spendensumme von 300 Euro pro Einzelspende genügt den Finanzbehörden ein „**vereinfachter Spendennachweis**“. Anstatt einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster reicht ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (oder Ausdruck beim Onlinebanking) sowie zusätzlich ein Beleg des Empfängers.

Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzel-Spendenbescheinigungen aus.



Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

Bei Spenden bis 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage beim Finanzamt.

Empfänger: **Freiwillige Feuerwehr Haarschedl/Passau e.V.**
Fürstenzeller Straße 36b
94036 Passau

Bankverbindung: **VR-Bank Passau eG**
IBAN: DE53 7409 0000 0003 3254 15
BIC: GENODEF1PA1



Art der Zuwendung: **Geldspende**

Wir sind wegen Förderung des Feuerschutzes nach dem letzten Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Passau StNr. 153/108/21060 vom 02.02.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 bis 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung laut unserer Satzung verwendet wird.